

# **Satzung zur Nutzung des Stadtwappens der Stadt Pößneck (Wappensatzung)**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277) hat der Stadtrat der Stadt Pößneck in der Sitzung am 04.03.2021 die folgende Satzung zur Nutzung des Stadtwappens der Stadt Pößneck beschlossen:

## **§ 1 Stadtwappen**

- (1) Die Stadt Pößneck ist nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 ThürKO berechtigt, ein Stadtwappen zu führen. Das Pößnecker Stadtwappen ist in § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Pößneck wie abgebildet beschlossen. Es zeigt einen goldenen Löwen auf blauem Grund (wie nachfolgend abgebildet).



- (2) Diese Satzung regelt auch die Verwendung von Wappen, die nicht völlig identisch mit dem Stadtwappen sind, aber nur so geringe Abweichungen aufweisen, dass eine Verwechslung möglich ist.
- (3) Dritten ist die Verwendung des Stadtwappens grundsätzlich nur mit Genehmigung der Stadt erlaubt.

## **§ 2 Voraussetzungen zur Erteilung der Genehmigung**

- (1) Natürlichen und juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie nicht-rechtsfähigen Personenvereinigungen kann die Verwendung des Stadtwappens unter folgenden Voraussetzungen gestattet werden:
1. Das Stadtwappen muss heraldisch richtig und künstlerisch einwandfrei wiedergegeben werden.
  2. Der Anschein eines amtlichen Charakters muss vermieden werden.
  3. Es muss sichergestellt sein, dass die Verwendung des Stadtwappens das Ansehen der Stadt Pößneck nicht gefährdet oder schädigt.
  4. Der Verwendung muss ein örtlicher Bezug zugrunde liegen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Genehmigung besteht nicht. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und widerruflich erteilt werden.
- (3) Die Verwendung des Stadtwappens darf erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.

### **§ 3 Zuständigkeit und Verfahren**

- (1) Die Genehmigung wird aufgrund eines schriftlichen Antrages bei der Stadtverwaltung Pößneck erteilt.
- (2) Der Antrag hat Folgendes zu enthalten:
  1. Name, Anschrift, Datum und Unterschrift des Antragstellers
  2. Angaben, in welcher Form das Stadtwappen verwendet werden soll

Gegenstände, auf denen das Wappen aufgetragen werden soll (z. B. Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind im Antrag näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist der Stadtverwaltung ein Muster vorzulegen und ggf. als Belegexemplar kostenlos zu überlassen.

Die Stadtverwaltung Pößneck kann weitere Angaben und Unterlagen zum Antrag abfordern.

- (3) Die Erlaubnis zur Verwendung des Stadtwappens ist zu widerrufen bzw. zurückzunehmen, wenn die in § 2 dieser Satzung genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die durch Genehmigung erteilte Befugnis überschritten wird. Bei Widerruf, Rücknahme der Genehmigung steht dem Betroffenen kein Anspruch auf Entschädigung zu. Die Verwendung des Stadtwappens ist unverzüglich zu unterlassen.

### **§ 4 Ausgeschlossene Verwendung**

Die Verwendung des Stadtwappens zu politischen Zwecken, insbesondere durch Parteien und Wählergruppen, ist ausgeschlossen.

### **§ 5 Gebühr**

- (1) Die Verwendung des Stadtwappens ist gebührenfrei.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Pößneck in der jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 1 Abs. 2 dieser Satzung das Stadtwappen ohne Genehmigung verwendet.
  - b) entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung das Stadtwappen trotz Widerruf/Rücknahme der Genehmigung nicht unverzüglich die Verwendung unterlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 19 ThürKO in Verbindung mit dem Gesetz über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Pößneck, den 14. April 2021

Michael Modde  
Bürgermeister

Dienstsigel